

BStGer SN.2019.25 vom 15. Oktober 2019

Bundesstrafgericht, 2019-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SN.2019.25

FR: TPF SN.2019.25 du 15 octobre 2019

IT: TPF SN.2019.25 del 15 ottobre 2019

Regeste

Bestellung einer amtlichen Verteidigung

Erwägungen

E. 1

Rechtsanwältin Séverine Haferl wird dem Beschuldigten A. im Verfahren SK.2019.29 mit Wirkung ab sofort als amtliche Verteidigerin beigeordnet.

E. 2

Für diesen Entscheid entstehen keine Kosten.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin

Zustellung an: – Herrn A., (Beschuldigter) – Frau Rechtsanwältin Séverine Haferl

Kopie an: – Bundesanwaltschaft, Frau Kathrin Streichenberg, Staatsanwältin des Bundes, – Herrn Rechtsanwalt Elias Moussa, Vertreter von B. (Privatkläger) Rechtsmittelbelehrung
Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO).

Versand: 15. Oktober 2019

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.